



Antrag auf einmalige Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände gemäß §24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Eingangsvermerk
(Stempel, Datum, Namenskürzel)

Seite 1 von 2

Absender

Name

Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ

Ort / Ortsteil

Stadt Lübben (Spreewald)
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)

Fachbereich II - Ordnung, Bildung und Soziales

1. Für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortliche Person(en):

Name

Anschrift

Telefon

2. Ort, Tag; Zeitpunkt des Feuerwerkes:

genaue Ortsangabe

Datum/ Uhrzeit

Anlass

Auftraggeber

3. Art und Umfang des Feuerwerkes:

Klasse	Kaliber mm	Art des Feuerwerkskörpers	Steighöhe in m	Anzahl

4. Entfernung zu besonderen brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen im Umkreis von 200 Metern.

5. vorgesehene Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

Antragsteller:

Ort / Datum Unterschrift

Sprechzeiten Rathaus:

Dienstag 09.00 - 12.00, 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00, 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Montag 08.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 09.00 - 19.00 Uhr
 Mittwoch 09.00 - 14.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 17.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 14.00 Uhr

Sprechzeiten Baubetriebshof und

Stadtentwässerung (SEL)
 Montag bis 07.00 - 12.00 Uhr
 Freitag 13.00 - 15:00 Uhr

Hinweise zur Verwendung

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden. Grundlage ist §23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der derzeit geltenden Fassung.

Außerhalb des 31.12. und des 01.01. dürfen Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände nur zu besonderen Anlässen und mit einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde abgebrannt werden.

Bei der Abbrennzeit ist die - entsprechend §12 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der derzeit geltenden Fassung - gesetzlich geschützte Nachtruhe zu beachten, d.h. bis max. 22:00 Uhr, in den Monaten Juni und Juli bis 22:30 Uhr. In dem Zeitraum in den die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerks um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden.

Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und sollte mindestens 14 Tage vor Veranstaltungstag eingereicht werden.

Gebühren

Für eine Freistellung vom Verwendungsverbot ist gemäß der Tarifstelle 2.4.4.1.5 der Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (GebOMASF) in der derzeit geltenden Fassung für Amtshandlungen aufgrund der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der derzeit geltenden Fassung - hier Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach §24 Abs. 1 1. SprengV - durch die zuständige Behörde eine Gebühr in Höhe von 40,00 € bis 300,00 € zu erheben.

Genehmigungsbehörde

Stadt Lübben (Spreewald)
 Fachbereich II - Ordnung Bildung und Soziales
 SG Sicherheit und Ordnung
 Poststraße 5
 15907 Lübben (Spreewald)

Sprechzeiten Rathaus:

Dienstag 09.00 - 12.00, 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00, 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Montag 08.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 09.00 - 19.00 Uhr
 Mittwoch 09.00 - 14.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 17.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 14.00 Uhr

Sprechzeiten Baubetriebshof und

Stadtentwässerung (SEL)
 Montag bis 07.00 - 12:00 Uhr
 Freitag 13.00 - 15:00 Uhr